

1986

Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1986

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 86	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 46 und der Änderung 01 zur Regelung Nr. 46 über Rückspiegel und die Anbringung von Rückspiegeln an Kraftfahrzeugen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 46)	850
3. 7. 86	Bekanntmachung von zwei deutsch-türkischen Vereinbarungen über die Befreiung der im Charterflugverkehr eingesetzten Besatzungsmitglieder von der Aufenthaltserlaubnis	851
11. 7. 86	Bekanntmachung der deutsch-britischen Vereinbarung zu dem Internationalen Übereinkommen über die Unterhaltung gewisser Leuchtfeuer im Roten Meer	852
15. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	854
15. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	854
17. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	855
21. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	855
21. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu	856
21. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	856
21. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	857
21. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	857
22. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	858
22. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	858
22. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	859
23. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	859
24. 7. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern	860

Die Anhänge 1 und 2 zu der Verordnung vom 29. Juli 1986 über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 46 und der Änderung 01 zur Regelung Nr. 46 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung
über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 46
und der Änderung 01 zur Regelung Nr. 46
über Rückspiegel und die Anbringung von Rückspiegeln an Kraftfahrzeugen
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 46)

Vom 29. Juli 1986

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 46 und die nach Maßgabe des Artikels 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 vereinbarte Änderung 01 zur Regelung Nr. 46 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an Kraftfahrzeugen werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Regelung Nr. 46 wird als Anhang 1

und die Änderung 01 zur Regelung Nr. 46 wird als Anhang 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 12. Juni 1965 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Regelung Nr. 46 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 20. April 1986 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. Juli 1986

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

*) Die Anhänge 1 und 2 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bekanntmachung
von zwei deutsch-türkischen Vereinbarungen
über die Befreiung der im Charterflugverkehr eingesetzten Besatzungsmitglieder
von der Aufenthaltserlaubnis**

Vom 3. Juli 1986

In Bonn sind durch Verbalnotenwechsel vom 18. Dezember 1985/25. Februar 1986 und vom 8. April/20. Mai 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei zwei Vereinbarungen über die Befreiung der im Charterflugverkehr eingesetzten Besatzungsmitglieder vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen worden. Die einleitenden deutschen Verbalnoten werden nachstehend veröffentlicht.

Die türkische Botschaft in Bonn hat mit Verbalnoten vom 25. Februar 1986 und vom 20. Mai 1986 das Einverständnis der türkischen Regierung zu beiden Vereinbarungen mitgeteilt. Die Vereinbarungen sind

am 25. Februar 1986 bzw. am 21. Mai 1986

in Kraft getreten.

Bonn, den 3. Juli 1986

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele**

Auswärtiges Amt
510-516.20 TUR

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Republik Türkei folgendes mitzuteilen:

Nach den deutschen Rechtsvorschriften bedürfen türkische Besatzungsmitglieder von Flugzeugen, die im Charterverkehr der Türkei eingesetzt sind, vor ihrer Einreise einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks. Die Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht unter bestimmten Voraussetzungen ist bisher auf Besatzungsmitglieder der im Liniendienst eingesetzten Luftfahrzeuge beschränkt. Das Auswärtige Amt ist jedoch daran interessiert, daß eine entsprechende Sichtvermerksfreiheit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch für die Besatzungsmitglieder von Charterflügen der Türkei ausgedehnt wird.

Das Auswärtige Amt schlägt daher namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vor:

1. Die bereits jetzt geltende Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis (einschließlich des Sichtvermerks) für die Besatzungsmitglieder der im Liniendienst der Republik Türkei eingesetzten Luftfahrzeuge wird mit sofortiger Wirkung auf türkische Besatzungsmitglieder von Flugzeugen ausgedehnt, die im Charterverkehr der Türkei eingesetzt sind. Die Befreiung gilt für Besatzungsmitglieder mit Lizenz oder Besatzungsausweis (Crew Member Certificate), wenn sie sich nur auf dem Flughafen oder innerhalb der dem Flughafen zunächst

gelegenen Stadt aufhalten und in demselben Luftfahrzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeug ihrer Gesellschaft wieder abfliegen.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß der Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Botschaft der Republik Türkei eine Vereinbarung darstellt, die mit dem Eingang der Antwortnote in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Republik Türkei erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. Dezember 1985

L. S.

An die
Botschaft der
Republik Türkei

Auswärtiges Amt
510-516.20 TUR

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Türkischen Botschaft unter Bezugnahme auf ihre Verbalnote vom 25. Februar 1986, Nr. 116/1123/79 bezüglich der Befreiung von Charterflugbesatzungen vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis folgendes mitzuteilen:

Das Auswärtige Amt geht davon aus, daß im Falle der Einführung der Sichtvermerkplicht für deutsche Staatsangehörige seitens der Türkei die im Charterflugverkehr mit der Türkei eingesetzten deutschen Staatsangehörigen auf der Grundlage der

Gegenseitigkeit ebenfalls vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind. Für eine entsprechende Bestätigung wäre das Auswärtige Amt dankbar.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, der Türkischen Botschaft erneut seine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 8. April 1986

L. S.

An die
Türkische Botschaft

Bekanntmachung der deutsch-britischen Vereinbarung zu dem Internationalen Übereinkommen über die Unterhaltung gewisser Leuchtfeuer im Roten Meer

Vom 11. Juli 1986

In London ist am 19. Februar 1986 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Februar 1962 über die Unterhaltung gewisser Leuchtfeuer im Roten Meer (BGBl. 1967 II S. 828) unterzeichnet worden. Die Vereinbarung, die mit ihrer Unterzeichnung

am 19. Februar 1986

in Kraft getreten ist, wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juli 1986

**Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
P. Keidel**

(Übersetzung)

The Government of the Federal Republic of Germany (hereinafter referred to as 'the Government') and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

Being parties to the International Agreement regarding the Maintenance of Certain Lights in the Red Sea, done at London on 20 February 1962 (hereinafter referred to as 'the Agreement');

Noting that in accordance with Article 2 of the Agreement, but subject to Article 6 thereof, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland is the Managing Government;

Being aware of the provisions of Article 3 of the Agreement concerning the payment of contributions by the Government;

Having regard, nevertheless, to the difficult financial position of the Red Sea Lights Co Ltd (which is the Managing Government's agent for managing and maintaining the lights), which might mean that the Agreement might cease to be workable;

Have reached the following understanding:

(1) The Government will pay to the Managing Government advances towards the contributions to be paid by the Government in accordance with Article 3 of the Agreement, as follows:

- (a) on or before 31 March 1986 an advance in respect of the expenditure to be incurred for the financial year 1985/86;
- (b) on or before 1 July 1986 and each subsequent 1 July, an advance in respect of the expenditure to be incurred for the financial year beginning on the previous 1 April.

(2) Each of the advances referred to in paragraph (1) will be a sum equal to the amount of the contribution paid by the Government, in accordance with the said Article 3, in respect of the financial year ending on the previous 31 March.

(3) Any advance paid by the Government in accordance with paragraph (1) above will be set off against the amount of the contribution to be paid by the Government, in accordance with Article 3 of the Agreement, in respect of the financial year in question. Any amount by which the advance falls short of, or exceeds, the amount of the Government's said contribution will either be added to, or deducted from, as the case may be, the amount of the next advance payable by the Government, or will be otherwise dealt with in such manner as the two Governments may determine.

(4) This Understanding will also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland within three months of the date on which this Understanding comes into operation.

Signed at London, this 19th day of February 1986.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Rüdiger Freiherr von Wechmar

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
J. A. Battersby

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als „Regierung“ bezeichnet) und die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

als Vertragsparteien des am 20. Februar 1962 in London geschlossenen Internationalen Übereinkommens über die Unterhaltung gewisser Leuchtfeuer im Roten Meer (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet);

im Hinblick darauf, daß nach Artikel 2 des Übereinkommens, jedoch vorbehaltlich seines Artikels 6, die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland die geschäftsführende Regierung ist;

in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels 3 des Übereinkommens betreffend die Zahlung von Beiträgen durch die Regierung;

jedoch mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage der Red Sea Lights Co Ltd (der Beauftragten der geschäftsführenden Regierung für den Betrieb und die Unterhaltung der Leuchtfeuer), die dazu führen könnte, daß die Durchführung des Übereinkommens unmöglich wird –

haben die folgende Vereinbarung getroffen:

(1) Die Regierung leistet der geschäftsführenden Regierung auf die von der Regierung nach Artikel 3 des Übereinkommens zu zahlenden Beiträge Abschlagszahlungen nach folgender Regelung:

- a) spätestens am 31. März 1986 eine Abschlagszahlung hinsichtlich der im Haushaltsjahr 1985/86 anfallenden Ausgaben;
- b) spätestens am 1. Juli 1986 und danach spätestens an jedem 1. Juli eine Abschlagszahlung hinsichtlich der Ausgaben, die in dem Haushaltsjahr anfallen, das am jeweils vorausgegangenen 1. April begonnen hat.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Abschlagszahlungen entsprechen in ihrer Höhe dem Beitrag, den die Regierung nach dem genannten Artikel 3 für das Haushaltsjahr gezahlt hat, das am jeweils vorausgegangenen 31. März geendet hat.

(3) Von der Regierung nach Absatz 1 geleistete Abschlagszahlungen werden mit dem Beitrag verrechnet, der von der Regierung nach Artikel 3 des Übereinkommens für das jeweilige Haushaltsjahr zu zahlen ist. Ergibt sich hierbei ein Fehlbetrag oder ein Überschuß, so wird dieser bei der Bemessung der jeweils nächsten von der Regierung zu leistenden Abschlagszahlung durch Zuschlag beziehungsweise Abzug berücksichtigt; die beiden Regierungen können jedoch auch ein beliebiges anderes Verfahren bestimmen.

(4) Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Unterzeichnet in London am 19. Februar 1986.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 15. Juli 1986

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

St. Vincent und die Grenadinen am 29. Juli 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1986 (BGBl. II S. 464).

Bonn, den 15. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Heilbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 15. Juli 1986

I.

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812) ist nach dessen Artikel XI §§ 43 und 44 für

Australien am 9. Mai 1986
unter Anwendung auf die folgenden Sonderorganisationen
in Kraft getreten:

Internationale Arbeitsorganisation (Anlage I)
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (zweite revidierte Fassung der Anlage II)
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Anlage III)
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Anlage IV)
Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
Weltgesundheitsorganisation (dritte revidierte Fassung der Anlage VII)
Weltpostverein (Anlage VIII)

Internationale Fernmelde-Union (Anlage IX)

Weltorganisation für Meteorologie (Anlage XI)

Internationale Seeschiffahrts-Organisation (revidierte Fassung der Anlage XII)

Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)

Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV)

Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV)

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Anlage XVI).

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel XI § 47 Abs. 2 des Abkommens am 13. Dezember 1985 notifiziert, daß es die Vergünstigungen aus dem Abkommen mit Wirkung vom 13. März 1986 der

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Anlage IV)

nicht mehr gewährt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. April 1966 (BGBl. II S. 288) und vom 19. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 199).

Bonn, den 15. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Heilbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

Vom 17. Juli 1986

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

Finnland am 9. Februar 1982
nach ihrem Artikel 5 Abs. 3 für

China am 5. Oktober 1983
Lesotho am 17. September 1981
Malediven am 17. September 1981
Simbabwe am 17. September 1981
Vietnam am 17. September 1981

in Kraft getreten.

Bahrain hat die Satzung am 1. Februar 1983 gekündigt. Die Satzung ist daher nach ihrem Artikel 35 Abs. 1 für

Bahrain am 1. Februar 1984

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. 1981 II S. 2.)

Bonn, den 17. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 21. Juli 1986

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Indien am 3. Juli 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1986 (BGBl. II S. 665).

Bonn, den 21. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu**

Vom 21. Juli 1986

Zypern hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. April 1986 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. 1972 II S. 1473) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1986 (BGBl. II S. 716).

Bonn, den 21. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe**

Vom 21. Juli 1986

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für das

Vereinigte Königreich am 22. Juni 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1986 (BGBl. II S. 531).

Bonn, den 21. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 21. Juli 1986

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1986 (BGBl. II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Korea, Demokratische Volksrepublik am 16. April 1986.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1986 (BGBl. II S. 639).

Bonn, den 21. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Schlachttieren**

Vom 21. Juli 1986

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) wird nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für die

Niederlande am 28. Dezember 1986

(für das Königreich in Europa,
die Niederländischen Antillen und Aruba)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1986 (BGBl. II S. 662).

Bonn, den 21. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969
Vom 22. Juli 1986**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Zypern am 9. August 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1986 (BGBl. II S. 641).

Bonn, den 22. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See
Vom 22. Juli 1986**

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Mexiko am 25. April 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1986 (BGBl. II S. 663).

Bonn, den 22. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 22. Juli 1986

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938) ist nach seinem Artikel XI für

Australien am 27. Juni 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1985 (BGBl. II S. 385).

Bonn, den 22. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank**

Vom 23. Juli 1986

Das Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl. 1966 II S. 617), berichtigt am 11. Oktober 1968 (BGBl. II S. 906), ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Spanien am 14. Februar 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1986 (BGBl. II S. 777).

Bonn, den 23. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,30 DM (7,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern

Vom 24. Juli 1986

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. September 1982 zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern (BGBl. 1982 II S. 846) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 2

am 27. Juni 1986

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. Juni 1986 in Washington ausgetauscht worden.

Bonn, den 24. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck